

EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

Abfallverordnung



Beschluss des Gemeinderates: 19. Juli 2022

In Kraft ab 01.01.2023

Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 32, vom 11. August 2022

Teilrevision, Beschluss des Gemeinderats 24.08.2026

In Kraft ab 01.01.2027

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger Nr. 37 vom 10.09.2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 15. Juni 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:

Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke der AVAG;
- von der Gemeinde zugelassene Container, welche Gebührensäcke der AVAG beinhalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke der AVAG enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts.

² Der Kehricht wird in der Regel alle zwei Wochen abgeführt. Die Abfuhrtage und die Sammelrouten werden veröffentlicht.

³ Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 2.5 Kilogramm, beim 35-Liter-Sack 5 Kilogramm, beim 60-Liter-Sack 8.5 Kilogramm und beim 110-Liter-Sack 16 Kilogramm

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung:

Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

² Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 Kilogramm und ein Maximalmass von 2 Metern nicht überschreiten.

³ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Gebührentarif.

Art. 3

Bereitstellung:

Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;

² Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

³ Die Gebühr für die Entsorgung richtet sich nach dem Gebührentarif.

Art. 4

Bereitstellung:

Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Kommission Umwelt bestimmt die Bereitstellungsorte für den Kehricht.

⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben

Die Gebührensäcke der AVAG können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Grundgebühr Die jährlich erhobenen Grundgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 7

Abfallgebühren Im Anhang I zu dieser Verordnung sind folgende Gebühren geregelt:

- Grundgebühren
- Sackgebühren
- Gebühren für Sperrgut
- Grüngutgebühren

Art. 8

Sonderabfälle Allfällige Kosten und Gebühren, welche für die Entsorgung oder Rückgabe von Sonderabfällen an entsprechende Sammelstellen entstehen, haben die Abfallbesitzer auch bei Kleinmengen selbst zu tragen.

Art. 9

Tierkadaver ¹ Die Betriebs- und Entsorgungskosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeführten Tierkadaver werden wie folgt finanziert:

- 80 % zulasten der Tierhalter,
- 20 % zulasten der allgemeinen Abfallentsorgung.

² Der Anteil von 80 % am Nettokostenanteil der Gemeinde gemäss Abrechnung der Kadaversammelstelle des ARA-Verbandes mittleres Emmental wird den Tierhaltern aufgrund der gehaltenen Grossvieheinheiten (GVE total) in Rechnung gestellt. Massgebend sind die aktuellen GELAN-Eckdaten für die Direktzahlungen.

³ Für direkt bei der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferte Tierkörper werden dem betreffenden Tierhalter 80 % der Kosten weiterverrechnet.

⁴ Die Transportkosten sind vollumfänglich von den Anlieferer von Tierkadaver zu tragen.

⁵ Rechnungsbeträge unter CHF 10.00 werden nicht eingezogen.

⁶ Grosstiere von Nichtlandwirten werden nach effektiven Entsorgungskosten verrechnet

Art. 10

Fälligkeit, ¹ Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben.

Zahlungsfrist, ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Verzugszins ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 11

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung ist am 24. August 2026 durch den Gemeinderat Trachselwald genehmigt worden.

Heimisbach, 24.08.2026

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Martin Hunziker



Carl-Luca Friedli

Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 10. September 2026 bekannt gemacht.

Anhang I

Gebührentarif

Art. 1

Jährliche
Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) beträgt CHF 50.00.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) beträgt CHF 50.00.

³ Für die Grundgebühr wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 2

Mengengebühren

Die Abfallgebühren werden für folgende Gebühreneinheiten inklusive Mehrwertsteuer bezogen:

A. Kehricht

AVAG-Kehrichtsack 17 Liter	pro 10 Stk.	CHF 10.00
AVAG-Kehrichtsack 35 Liter	pro 10 Stk.	CHF 19.00
AVAG-Kehrichtsack 60 Liter	pro 10 Stk.	CHF 32.00
AVAG-Kehrichtsack 110 Liter	pro 5 Stk.	CHF 29.00

Gewichtsgebühr für angemeldete Container (exkl. MwSt.)	pro Kg	CHF 0.20 - 0.25
--	--------	-----------------

Andockgebühr pro Containerleerung (exkl. MwSt.)	pro Leerung	CHF 4.50
---	-------------	----------

B. Sperrgut

AVAG-Gebührenmarke Sperrgut*	pro Stück	CHF 7.80
------------------------------	-----------	----------

C. Kunststoffsammlung

Kunststoff-Sammelsack 35 Liter	pro 10 Stk.	CHF 19.00
Kunststoff-Sammelsack 60 Liter	pro 10 Stk.	CHF 32.00

D. Grüngut

Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut wird nach dem erfassten Gewicht erhoben (Stand 01. Januar 2026 Fr. 0.38/Kilogramm).

Dieser Ansatz wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung gemäss ASTAG-Index angepasst und aufgrund der Entsorgungskosten neu festgelegt.

Die Rechnungsstellung an die Abfallverursacher erfolgt direkt durch die beauftragte Transportfirma.

* Bis 30 Kilogramm und Maximallänge von 2 Metern